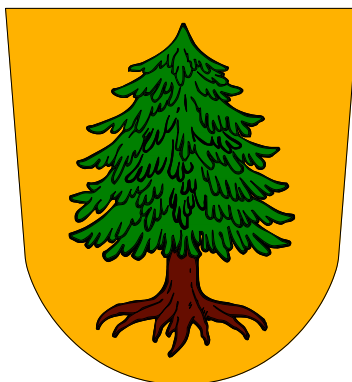


# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



## Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Viechtach zur Direktannahme von Fäkalschlamm (Kläranlagenbenutzungsordnung – KBenO)

Aktenzeichen: 0283  
Vorgang-Nummer: 005327  
Dokumenten-Nummer: 099302

Benutzungs- ordnung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	23.11.2021	22.11.2021	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 21/2021	24.11.2021	01.01.2022
1. Änderung	02.07.2024	01.07.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 7/2024	04.07.2024	01.01.2025

**Benutzungsordnung der Kläranlage der Stadt Viechtach  
zur Direktannahme von Fäkalschlamm  
(Kläranlagenbenutzungsordnung - KBenO)**

Vom 23.11.2021

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Viechtach besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Beseitigung des in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalschlammes.

**§ 2  
Berechtigte**

Zur Benutzung der Kläranlage ist berechtigt:

1. Wer den in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm selbst liefert.
2. Wer vom Beseitigungspflichtigen nach Nr. 1 mit der Anlieferung des Fäkalschlammes beauftragt ist.

**§ 3  
Anlieferung**

- (1) Folgende Stoffe können angeliefert werden:
  1. Abwasser aus dem häuslichen Bereich,
  2. Fäkalschlamm.
- (2) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Abwasserbehandlungsanlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (3) Die Übernahme erfolgt im Zulaufkanal der Kläranlage oder an der Fäkalschlammannahmestation.
- (4) Anlieferungstermine und -mengen sind vorher mit dem Personal der Kläranlage abzustimmen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Annahmeverpflichtung seitens der Stadt Viechtach besteht nicht, wenn Störungen in der Anlage oder andere betriebliche Gründe eine Annahme nicht zulassen. <sup>2</sup>Schadensersatzansprüche können aus einer begründeten Annahmeverweigerung nicht geltend gemacht werden.

**§ 4  
Entgelt**

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Menge des angelieferten Fäkalschlammes.

(2) Das Übernahmeentgelt beträgt

- a) 6,13 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube und
- b) 30,66 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage.

## **§ 5 Entgeltpflichtiger**

<sup>1</sup>Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer das Abwasser an die Kläranlage anliefert. <sup>2</sup>Die Berechtigten nach § 2 haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Bei Anlieferung wird ein Lieferschein an der Kläranlage erstellt.
- (2) Das Entgelt wird unmittelbar bei der Übernahme durch die Stadt Viechtach bestimmt.
- (3) Das Entgelt wird innerhalb von einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

## **§ 7 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzenden liefern die zu beseitigenden Stoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an. <sup>2</sup>Für Schäden am Eigentum der Stadt Viechtach, die nachweislich auf die Anlieferung von Stoffen durch den Benutzenden zurückzuführen sind, haften diese.
- (2) Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass das angelieferte Gut keine vom Einleitungsverbot gemäß § 15 der jeweils gültigen Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Viechtach (Entwässerungssatzung - EWS) über die Abwasserbeseitigung erfassten Stoffe enthält.

## **§ Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Viechtach, 23.11.2021  
**STADT VIECHTACH**

Johann Greil  
zweiter Bürgermeister